



Handballkreis Rhein - Ruhr e.V.

im Handballverband Nordrhein e.V.



SATZUNG

DES HANDBALLKREISES RHEIN - RUHR E.V.

(Stand: 13.01.2025)

Inhalt

Präambel		Seite 4
I. Abschnitt	Der Verein	
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	Seite 5
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 5
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 5
II. Abschnitt	Die Mitglieder	
§ 4	Mitglieder	Seite 6
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6	Ehrenmitglieder	Seite 6
§ 7	Rechte der Mitglieder	Seite 7
§ 8	Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 9	Dauer der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 11	Ausschluss	Seite 7
§ 11 a	Strafbefugnis und Strafen	Seite 8
III. Abschnitt	Die Organe	
§ 12	Organe	Seite 9
§ 13	Stimmrecht und Abstimmungen	Seite 9
§ 14	Protokolle	Seite 10
§ 15	Ämter und Berufungen	Seite 10
IV. Abschnitt	Die Mitgliederversammlung	
§ 16	Aufgaben	Seite 10
§ 17	Zusammensetzung	Seite 11
§ 18	Ordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 11
§ 19	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 11
§ 20	Leitung	Seite 12
V. Abschnitt	Die Jugendversammlung	
§ 21	Aufgaben	Seite 12
VI. Abschnitt	Die Schiedsrichterversammlung	
§ 22	Aufgaben	Seite 12
§ 23	Zusammensetzung	Seite 12
§ 24	Durchführung	Seite 12
§ 25	Leitung	Seite 13

VII. Abschnitt	Der Vorstand	
§ 26	Aufgaben	Seite 13
§ 27	Zusammensetzung	Seite 13
§ 28	Vertretung	Seite 14
§ 29	Aufgehoben	
§ 30	Kommissarische Besetzung von Ämtern	Seite 14
§ 31	Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Seite 14
VIII. Abschnitt	Der Kreisspruchausschuss Rhein - Ruhr	
§ 32	Aufgaben, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren	Seite 14
IX. Abschnitt	Das Finanzwesen	
§ 33	Finanzierungsquellen	Seite 15
§ 34	Geschäftsjahr	Seite 15
§ 35	Aufwands- und Auslagenersatz	Seite 15
X. Abschnitt	Die Schlussbestimmungen	
§ 36	Mitteilungsorgan	Seite 15
§ 37	Weitere "Bestimmungen"	Seite 16
§ 38	Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten	Seite 16
§ 39	Fusion, Auflösung oder Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	Seite 16
§ 39 a	Formerfordernis der Schriftlichkeit, Einhaltung von Fristen	Seite 17
§ 40	Übergangsvorschriften	Seite 17
§ 41	In Kraft treten	Seite 17

Präambel

Sport ist ein Wettkampf, in dem jeder sich selbst und anderen gegenübersteht. Er wird nicht nur um seiner selbst willen ausgeübt, sondern dient dem Einzelnen und der Gemeinschaft der Erkennung und Überwindung physischer und psychischer Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Grenzen. Er lehrt dadurch Achtung und Respekt vor der Persönlichkeit und der Leistung anderer.

Sportlicher Wettkampf, ausgeübt im Geiste der Fairness, ist ein Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur Erziehung, insbesondere der Jugend, zur Förderung des Gemeinschaftssinnes, der Völkerverständigung und der Toleranz. Diese Ziele zu erreichen, wollen wir uns anstrengen.

Um diesem Streben einen organisatorischen Rahmen zu geben, gründen wir, die Handball spielenden Sportvereine der Städte Bottrop, Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, den

HANDBALLKREIS RHEIN - RUHR E.V.

und geben ihm die nachstehende

SATZUNG:

I. Abschnitt

Der Verein

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Handballkreis Rhein - Ruhr.
- (2) Der Handballkreis Rhein - Ruhr ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Nummer VR 4150 eingetragener Verein.
- (3) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. nimmt seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. ist die Förderung und Pflege des Handballsportes im Geiste und im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes obliegt dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. insbesondere
 - die Vertretung der Interessen des Handballsports,
 - die Regelung und Organisation eines Spielbetriebes für alle Altersklassen und alle Geschlechter in Ergänzung zum Spielbetrieb der jeweils zuständigen überregionalen Organisationseinheiten des Handballs, derzeit sind dies der Handballverband Nordrhein e.V. (HNR), Düsseldorf, der Deutsche Handball-Bund e.V. (DHB), Dortmund, die Europäische Handball Federation (EHF), Wien, und die Internationale Handball Federation (IHF), Basel,
 - die Durchführung eines Lehrbetriebes, vor allem für Kinder und Jugendliche, für Jugendmannschaften, für Trainerinnen und Trainer, für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
 - die Schlichtung und Entscheidung sämtlicher Streitfragen aus dem Kreisspielbetrieb, aus dem Kreislehrbetrieb, zwischen den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst

für die Handball spielenden eingetragenen Sportvereine und Spielgemeinschaften (befristete oder unbefristete Zusammenschlüsse von Handballabteilungen oder von Handballmannschaften bestimmter Altersklassen mehrerer Sportvereine) in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich.

- (3) Die Verwirklichung dieses Zweckes und der Aufgaben ist nur denkbar im Verbund aller Handball spielenden Sportvereine und Spielgemeinschaften. Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ist aus diesem Grunde Mitglied und arbeitet verantwortlich mit in den jeweils zuständigen überregionalen Organisationseinheiten des Handballs. Er anerkennt und respektiert ebenso wie seine Mitglieder und Ehrenmitglieder deren Satzungen und Ordnungen ("statutes and regulations") sowie deren Organentscheidungen und Verbandsstrafgewalt. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine solche Unterwerfung in ihre Satzungen aufzunehmen.
- (4) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ist konfessionell, weltanschaulich, gesellschaftlich und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. .
- (4) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

II. Abschnitt

Die Mitglieder

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. können Handball spielende eingetragene Sportvereine werden, die ihren vereinsrechtlichen Sitz in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich haben. Derzeit sind dies die Städte Bottrop, Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.
- (2) Alle eine Spielgemeinschaft bildenden eingetragenen Sportvereine sollten Mitglieder des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sein. In einem solchen Falle und für solche Zwecke können auch solche eingetragenen Sportvereine Mitglieder des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. werden, die die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllen, wenn mindestens einer der die Spielgemeinschaft bildenden eingetragenen Sportvereine seinen vereinsrechtlichen Sitz in dem räumlichen Zuständigkeitsbereich des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. hat.
- (3) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. kann natürliche Personen, die sich um den Handballsport oder um den Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. in überragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (4) Der Vorstand des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. ist berechtigt, mit den anderen Organisationseinheiten des Handballs im Lande Nordrhein-Westfalen über eine Neuordnung der verbandlichen Strukturen durch Fusion mit anderen Organisationseinheiten oder seine Auflösung zu verhandeln. Für eine Fusion oder Auflösung selbst gelten §§ 13 Absatz 4 und 39 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die an der Gründungsversammlung teilnehmenden Handball spielenden eingetragenen Sportvereine sind Mitglieder des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. .
- (2) Auf Antrag, der der Schriftform bedarf, können weitere Handball spielende eingetragene Sportvereine Mitglieder des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. werden.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen abschließend. Die Entscheidung ist dem den Antrag stellenden eingetragenen Sportverein schriftlich, im Falle einer Ablehnung unter kurzer Angabe der tragenden Gründe, mitzuteilen und der Tenor im offiziellen Organ des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. zu veröffentlichen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes oder eines seiner Delegierten oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können durch ihre Delegierten sowie ihre eigenen Mitglieder, die Ehrenmitglieder persönlich nach Maßgabe des III. bis VI. Abschnittes dieser Satzung sowie der weiteren "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. in den Organen mitwirken.

(2) Die Mitglieder können selbst, mit ihren eigenen Mitgliedern und mit ihren Handballmannschaften an allen Angeboten des Spiel- und des Lehrbetriebes des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen mit der Teilnahme an der Gründungsversammlung oder mit ihrem Aufnahmeantrag für sich selbst und für ihre eigenen Mitglieder, die Ehrenmitglieder mit der Annahme der Wahl diese Satzung und die weiteren "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sowie die Satzungen und Ordnungen der Vereine, in denen der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst Mitglied ist, als für sich verbindlich an.

(2) Die Mitglieder erfüllen die sich aus dieser Satzung und den weiteren "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sowie die sich aus den Satzungen und Ordnungen der Vereine, in denen der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst Mitglied ist, ergebenden finanziellen Verpflichtungen.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Der Termin für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft eines eingetragenen Sportvereines kann, unabhängig vom Zeitpunkt des Aufnahmeantrages und der Kündigungserklärung, grundsätzlich nur der vom DHB jeweils bestimmte Zeitpunkt für den Spieljahresbeginn und das Spieljahresende sein. Gegenwärtig sind dies nach § 8 der Spielordnung / DHB (SpO) der 01.07. (Beginn) und der 30.06. (Ende) jeden Kalenderjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Mitgliedschaft eines eingetragenen Sportvereines wegen dessen Auflösung mit Ablauf des Tages, an dem die Auflösung in das jeweilige Vereinsregister eingetragen wird.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Wahl, die stets auf Lebenszeit erfolgt.

(4) Die Regelungen des § 11 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. endet mit

1. der Kündigung, die der Schriftform bedarf, durch den eingetragenen Sportverein,
 2. der Auflösung des eingetragenen Sportvereines,
 3. dem Tod des Ehrenmitgliedes
- oder
4. dem Ausschluss

nach Maßgabe der §§ 9 und 11 dieser Satzung.

§ 11 Ausschluss

(1) Ein Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann aus dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Handballsportes oder gegen den Zweck und die Aufgaben des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. oder gegen die Erfordernisse der Gemein-

nützigkeit oder gegen seine Pflichten verstößt und trotz mindestens einmal wiederholter schriftlicher Mahnung sein Verhalten nicht ändert.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten gewählten oder kommissarisch bestellten Mitglieder des Vorstandes. Diesem obliegt auch die vorherige wiederholte schriftliche Mahnung.

(3) Die vor einem Ausschluss erforderlichen Mahnungen und der Ausschluss selbst sind dem betroffenen Mitglied oder Ehrenmitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Mahnungen und Ausschluss bedürfen der rechtverbindlichen Unterzeichnung (§ 26 BGB und § 28 dieser Satzung).

(4) In den Mahnungen sind dem Mitglied oder Ehrenmitglied kurz die tragenden Gründe anzugeben. Es ist ausdrücklich auf die Folgen eines unveränderten Handelns und / oder Unterlassens aufmerksam zu machen. Gleichzeitig ist ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die vier Wochen nicht unterschreiten darf, zu der Sache schriftlich Stellung zu nehmen. Für den Beginn und die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post des jeweiligen Schriftsatzes maßgeblich.

(5) Frühestens nach Ablauf der zweiten Frist zur schriftlichen Stellungnahme beschließt der Vorstand über den Ausschluss.

(6) Der Ausschluss wird mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe des entsprechenden Mitteilungsschreibens zur Post wirksam.

§ 11 a Strafbefugnis und Strafen

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ist berechtigt, seine Mitgliedsvereine, die von diesen gebildeten Spielgemeinschaften einschließlich der zu diesen gehörenden Vereine, die nicht selbst Mitglieder des Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. sind, deren Mitglieder, soweit sie dort für den Handballsport in irgendeiner Weise zuständig sind und / oder sich aktiv oder passiv am Handballspielbetrieb beteiligen, die Mitglieder seiner verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. angehörenden Vereines oder einer von diesen gebildeten Spielgemeinschaften einschließlich der zu diesen Spielgemeinschaften gehörenden Vereine, die nicht selbst Mitglieder des Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. sind, und seine Ehrenmitglieder wegen Verstößen gegen seine Satzung und die weiteren "Bestimmungen", gegen die Satzungen und Ordnungen ("statutes and regulations"), die Organentscheidungen der überregionalen Organisationseinheiten des Handballs sowie die Internationalen Handball-Regeln (IHHR) zu bestrafen.

(2) Für die Befugnisse zur Entscheidung über die Strafen, die jeweiligen Zuständigkeiten, das jeweilige Verfahren, die jeweiligen Strafen selbst, die Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, gelten ausschließlich die jeweils einschlägigen Vorschriften der überregionalen Organisationseinheiten des Handballs, insbesondere die Internationalen Handball-Regeln (IHHR), die Rechtsordnung (RO / DHB) und die Spielordnung (SpO / DHB) des Deutschen Handball-Bundes e.V. einschließlich der von den übrigen überregionalen Organisationseinheiten des Handballs und des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. selbst auf Grund von Öffnungsklauseln in der Rechts- und / oder Spielordnung des Deutschen Handballbundes e.V. erlassenen ergänzenden Verfahrens- und / oder Strafregelungen in deren jeweils gültiger Fassung.

(3) Wird eine Verwaltungs- oder eine Sportgerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen die oder den Betroffenen vollstreckt werden. Auch insoweit gelten alle entsprechenden Rege-

lungen der überregionalen Organisationseinheiten des Handballs. Die Mitgliedsvereine haften für ihre Mitglieder.

III. Abschnitt Die Organe

§ 12 Organe

Organe des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Jugendversammlung,
 3. die Schiedsrichterversammlung,
 4. der Vorstand
- sowie
5. der Kreisspruchausschuss Rhein - Ruhr.

§ 13 Stimmrecht und Abstimmungen

(1) In den Versammlungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. nach § 12 Ziffern 1. bis 3. dieser Satzung hat jede Angehörige und jeder Angehörige der jeweiligen Versammlung jeweils eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind unzulässig.

(2) Das in Absatz 1 und § 5 Absatz 1 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" geregelte Stimmrecht in den Versammlungen nach § 12 Ziffern 1. bis 3. dieser Satzung der Mitglieder des Vorstandes und der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers beginnt für jede und / oder jeden Genannten mit der Annahme ihrer oder seiner Wahl und endet unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 und § 8 Absatz 1 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" jeweils automatisch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes "Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters" auf jeder ordentlichen Versammlung des für deren Wahl zuständigen Organs.

(3) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn und soweit die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie wählen und beschließen, mit Ausnahme der in Absatz 4 geregelten Fälle, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leiters oder der Leiterin der jeweiligen Versammlung doppelt; die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 bedürfen

1. Satzungsänderungen und Änderungen der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" einer Mehrheit von drei Viertel,
2. die Fusion des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. mit einer anderen Organisationseinheit des Handballs und seine Auflösung einer Mehrheit von neun Zehntel

der abgegebenen Stimmen.

(5) Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen finden offen durch Handzeichen statt, soweit für Wahlen nicht mindestens ein nach den Absätzen 1 und 2 stimmberechtigtes Mitglied der Organe nach § 12 Ziffern 1. bis 3. dieser Satzung geheime Wahl verlangt. Wahlen mehrerer Personen für eine bestimmte Art von Amt (z.B. Kassenprüfer, Beisitzerinnen und / oder Beisitzer des Kreisspruchausschusses, Delegierte zu

den jeweiligen Verbandstagen usw.) können en bloc erfolgen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

§ 14 Protokoll

(1) Über alle Versammlungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält die Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen sowie die Ergebnisse aller einzelnen Tagesordnungspunkte einschließlich der Abstimmungsrelationen. Es ist von der letzten Leiterin oder dem letzten Leiter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von längstens acht Wochen nach der jeweiligen Versammlung zuzusenden.

(2) Eventuelle Einwände gegen ein Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Versand schriftlich vorzutragen. Der Vorstand behandelt Einwände in seiner nächstfolgenden Sitzung und entscheidet abschließend über den Inhalt des Protokolls. Ein geändertes Protokoll ist den in Absatz 1 Satz 3 Genannten erneut zuzusenden; weitere Einwände sind unzulässig.

(3) Für die Einhaltung der genannten Fristen ist jeweils der Tag der Aufgabe zur Post des jeweiligen Schriftsatzes maßgeblich.

§ 15 Ämter und Berufungen

(1) Ämter im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. bekleiden

1. die in § 27 der Satzung bezeichneten gewählten oder kommissarisch bestellten Mitglieder des Vorstandes,
2. die gewählten oder kommissarisch bestellten Mitglieder des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr,
3. die gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
4. die gewählte oder kommissarisch bestellte Jugendsprecherin oder der gewählte oder kommissarisch bestellte Jugendsprecher,
5. die gewählten oder kommissarisch bestellten Delegierten für die Verbandstage der überregionalen Organisationseinheiten des Handballs

sowie

6. die gewählten Versammlungsleiterinnen und / oder Versammlungsleiter.

(2) Berufungen im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. üben die weiteren Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter aus, die nach § 31 dieser Satzung für bestimmte Aufgabenkreise gewählt werden.

IV. Abschnitt

Die Mitgliederversammlung

§ 16 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . Ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. zu. Ausgenommen hiervon sind nur die Angelegenheiten des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr.

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes an.

(2) Jedes Mitglied kann eine Delegierte oder einen Delegierten zu der Mitgliederversammlung entsenden. Für je angefangene fünf Mannschaften der Frauen und / oder der Männer sowie der weiblichen und / oder der männlichen Jugend, die am Tage der Einladung zur Mitgliederversammlung für den laufenden Spielbetrieb gemeldet und nicht zurückgezogen sind, kann eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter entsandt werden.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Kalenderjahre, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

(2) Die oder der 1. Vorsitzende lädt mindestens vier Wochen vorher alle Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes zu der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post der Einladung maßgeblich. Der Einladung sind

- die Tagesordnung,
- schriftliche Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Berichte der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes,
- die Haushaltsrechnungen für die abgeschlossenen Geschäftsjahre der abgelaufenen Wahlperiode,
- ein gemeinsamer schriftlicher Bericht der Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer sowie
- die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge

als Anlage beizufügen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er ist innerhalb von längstens zwei Wochen zur Einladung verpflichtet, wenn das Amt aller Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer vorzeitig geendet hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen und gleichzeitig einen gemeinsamen Antrag oder mehrere gemeinsame Anträge stellen. Das schriftliche Verlangen bedarf zur Wirksamkeit der Erfüllung der für einen Antrag auf Mitgliedschaft hinsichtlich der Unterschriften geregelten Formerfordernisse nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe" durch jedes den Antrag oder die Anträge stellende Mitglied.

(2) Gegenstand eines Antrages für eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nicht Wahlen sein. Ausgenommen sind Wahlen von Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfern, wenn das Amt aller gewählten Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer vorzeitig geendet hat.

(3) Die oder der 1. Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher alle Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post der Einladung maßgeblich. Der Einladung sind

- die Tagesordnung
- sowie

- der Antrag oder die Anträge
als Anlage beizufügen.

§ 20 Leitung

Die oder der 1. Vorsitzende leitet alle Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte "Beratung der Berichte ...", "Entlastung des Vorstandes ..." und "Wahl der oder des 1. Vorsitzenden" auf ordentlichen Mitgliederversammlungen, die durch eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zu leiten sind. Ist die oder der 1. Vorsitzende verhindert, leitet ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

V. Abschnitt Die Jugendversammlung

§ 21 Aufgaben

- (1) Die Jugendversammlung ist das Organ aller in der Jugendarbeit des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. und seiner Mitglieder Tätigen.
- (2) Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung zu erlassenden "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend".

VI. Abschnitt Die Schiedsrichterversammlung

§ 22 Aufgaben

- (1) Die Schiedsrichterversammlung ist das Organ aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . Ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. zu. Sie erarbeitet und formuliert hierzu Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Schiedsrichterversammlung wählt die Schiedsrichterwartin oder den Schiedsrichterwart als ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Vorstand.

§ 23 Zusammensetzung

Der Schiedsrichterversammlung gehören alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., die am Tage der Einladung zur Schiedsrichterversammlung über einen gültigen Schiedsrichterausweis nach den Regelungen des DHB verfügen (derzeit ist dies § 7 der Schiedsrichterordnung / DHB) und die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart an.

§ 24 Durchführung

- (1) Eine Schiedsrichterversammlung findet alle drei Kalenderjahre, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, statt.

(2) Die oder der 1. Vorsitzende lädt mindestens vier Wochen vorher alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zu der ordentlichen Schiedsrichterversammlung schriftlich ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post der Einladung maßgeblich. Der Einladung sind

- die Tagesordnung,
- ein schriftlicher Rechenschaftsbericht der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes

sowie

- die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge

als Anlage beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils eine Durchschrift der Einladung einschließlich der Anlagen.

§ 25 Leitung

Die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart leitet alle Schiedsrichterversammlungen mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte "Beratung der Berichte ...", "Entlastung ..." und "Wahl der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes", die durch eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zu leiten sind. Ist die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart verhindert, leitet die oder der 1. Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes die gesamte Schiedsrichterversammlung, ohne deswegen hierdurch Stimmrecht zu erlangen.

VII. Abschnitt

Der Vorstand

§ 26 Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der übrigen Organe des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . Er führt darüber hinaus die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Vorstand, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Mitglieder, erstattet der Mitgliederversammlung vor jeder Neuwahl schriftlich Bericht über die Aufgabenerledigung in der abgelaufenen Wahlperiode. Der entsprechende schriftliche Bericht der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes sowie der Jungenwartin oder des Jungenwartes ist der Jugendversammlung, der entsprechende schriftliche Bericht der Schiedsrichterwartin oder des Schiedsrichterwartes ist der Schiedsrichterversammlung zu erstatten.

§ 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem 1. Vorsitzenden,
- der oder dem 2. Vorsitzenden,
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- der Mädchenwartin oder dem Mädchenwart,
- der Jungenwartin oder dem Jungenwart,
- der Frauenwartin oder dem Frauenwart,
- der Männerwartin oder dem Männerwart,
- der Schiedsrichterwartin oder dem Schiedsrichterwart

und

- der Rechtswartin oder dem Rechtswart.

§ 28 Vertretung

(1) Die oder der 1. oder die oder der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Gegenüber der kontoführenden Bank kann der Vorstand unter den formalen Bedingungen des Absatzes 1 der Kassenwartin oder dem Kassenwart Alleinvollmacht für Ausgabebeträge bis zu 5.000,00 EUR erteilen. Die Inanspruchnahme einer solchen Vollmacht setzt voraus, dass mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied mindestens in Textform der jeweiligen Ausgabe vorher zugestimmt hat.

§ 29 Aufgehoben

§ 30 Kommissarische Besetzung vom Ämtern

(1) Endet ein Amt entweder nach § 5 Absatz 2 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe", durch Rücktritt oder durch Tod, so besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl. Die Besetzung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer. Die verbliebenen Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer üben das Amt auch dann bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl alleine aus, wenn nur noch eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer im Amt ist. Endet das Amt aller Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode, nimmt eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit der ausgeschiedenen Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer vor.

§ 31 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Für die Mitarbeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter berufen. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Die Berufung oder Abberufung bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten gewählten oder kommissarisch bestellten Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht Mitglieder des Vorstandes und haben darin kein Stimmrecht. Sie unterliegen in ihrer gesamten Tätigkeit dessen Weisungen.

VIII. Abschnitt

Der Kreisspruchausschuss Rhein - Ruhr

§ 32 Aufgaben, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Der Kreisspruchausschuss Rhein - Ruhr ist das örtlich zuständige Sportgericht des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . Seine Mitglieder unterliegen in ihrer gesamten Tätigkeit keinerlei Weisungen.

(2) Der Kreisspruchausschuss Rhein - Ruhr setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie mindestens vier und höchstens sechs Beisitzerinnen und / oder Beisitzern.

(3) Aufgaben, mit Ausnahme der in § 38 dieser Satzung geregelten Zuständigkeit zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten, Zuständigkeiten und Verfahren des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr

ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der Rechtsordnung des DHB (RO) in der jeweils gültigen Fassung.

IX. Abschnitt

Das Finanzwesen

§ 33 Finanzierungsquellen

- (1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. erhebt als Mitgliedsbeitrag spielbezogene Abgaben und Ordnungsstrafen bei den Mitgliedern.
- (2) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. finanziert sich darüber hinaus aus Spenden.
- (3) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. darf keine Darlehen aufnehmen.

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 35 Aufwands- und Auslagenersatz

- (1) Wer im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ein Amt bekleidet oder als weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter durch den Vorstand berufen ist, erhält für die Teilnahme an Versammlungen nach dieser Satzung, Sitzungen, Verbandstagen und sonstigen Veranstaltungen, die nicht online durchgeführt werden und für die eine schriftliche Einladung oder Vorabzustimmung der oder des 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegt, einen Aufwandsersatz und für seine übrigen Tätigkeiten einen Auslagenersatz. Einer solchen schriftlichen Einladung oder Vorabzustimmung bedarf es nicht für die von der oder dem amtierenden Vorsitzenden des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB (RO) anberaumten mündlichen Verhandlungen.
- (2) Als Aufwandsersatz werden ein Tagegeld und eine Wegstreckenentschädigung gezahlt. Dieser bemisst sich nach den Sätzen, die den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. für die Leitung eines im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. ausgerichteten Turniers zusteht. Für ausnahmslos sämtliche anderen Tätigkeiten im Rahmen des Amtes und der Berufung besteht kein Anspruch auf Aufwandsersatz.
- (3) Als Auslagenersatz werden aus Anlass der Tätigkeit für den Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. entstandene glaubhaft gemachte Kosten für Büromaterial und Porti erstattet.

X. Abschnitt

Die Schlussbestimmungen

§ 36 Mitteilungsorgan

- (1) Mitteilungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. werden auf dessen Internetseite veröffentlicht, derzeit unter der Adresse "www.handballkreis-rhein-ruhr.de", Menüpunkt "Offizielle Mitteilungen", Unterordner "Aktuell". Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Offiziellen Mitteilungen" regelmäßig und zeitnah einzusehen.

(2) Die "Offiziellen Mitteilungen" erscheinen zweiwöchentlich, jeweils am Mittwoch, auch dann, wenn keine Mitteilungen erforderlich sind. Sie stehen im Unterordner "Archiv" bis zum Ablauf von zwei Kalenderjahren nach der Erstveröffentlichung zur Einsicht zur Verfügung.

§ 37 Weitere "Bestimmungen"

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend".

(2) Soweit diese Satzung sowie die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" zur praktischen Umsetzung ergänzender Regelungen bedürfen, erlässt der Vorstand durch Beschluss weitere "Bestimmungen".

(3) Der Vorstand ist verpflichtet,

1. "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe",
2. "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über Ehrungen" sowie
3. "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Spielbetrieb"

zu erlassen.

(4) In den weiteren "Bestimmungen" sind jeweils auch die Kosten sowie eventuelle Ordnungswidrigkeiten dem Grunde und die Geldbußen hierfür der Höhe nach zu regeln.

§ 38 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Über die Aufgaben nach § 32 dieser Satzung hinaus ist der Kreisspruchausschuss Rhein - Ruhr zuständig für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern und / oder den Organen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. zu dieser Satzung und den übrigen "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist in diesen Fällen ein solches Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten durchzuführen.

(2) Für das Verfahren des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten gelten ausschließlich die Verfahrensregelungen der Rechtsordnung des DHB (RO) in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass die Entscheidung des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr sportgerichtlich unanfechtbar ist.

§ 39 Fusion, Auflösung oder Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Eine Fusion des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. mit einer anderen Organisationseinheit des Handballs oder dessen Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. In dem Beschluss ist zugleich zu bestimmen, welche der in Absatz 2 abstrakt beschriebenen steuerbegünstigten Körperschaften konkret das Vermögen Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. erhält. Hierfür bedarf es jeweils der Mehrheit nach § 13 Absatz 4 2. Alternative dieser Satzung.

(2) Das Vermögen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Falle der

- Fusion
an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Handballsports,
- Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

zwecks Verwendung für die Förderung des Handballsports.

§ 39 a Formerfordernis der Schriftlichkeit, Einhaltung von Fristen

(1) Soweit in dieser Satzung sowie in den weiteren "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. nach § 37 dieser Satzung das Formerfordernis der Schriftlichkeit vorgesehen ist, wird dieses durch Schriftsatz, Fax, E-Mail oder durch die Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.

(2) Soweit für die Einhaltung einer Frist insbesondere nach §§ 11 Absätze 4 und 6, 14 Absatz 3, 18 Absatz 2, 19 Absatz 3 und 24 Absatz 2 dieser Satzung der Tag der Aufgabe zur Post maßgeblich ist, ist dies für ein Fax das Datum des Sendeprotokolls und für eine E-Mail das Versanddatum. Der Versandtermin ist durch einen handschriftlichen Vermerk auf Schriftsätzen, im Übrigen durch den Ausdruck eines Protokolls nachzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren des Kreisspruchausschusses Rhein - Ruhr nach der Rechtsordnung des DHB (RO) in der jeweils gültigen Fassung sowie für die in § 38 dieser Satzung geregelten Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten.

§ 40 Übergangsvorschriften

(1) Die Gründungsversammlung wählt alle in § 27 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder.

(2) Der auf der Gründungsversammlung gewählte Vorstand nimmt bereits in der Zeit bis zum in Kraft treten dieser Satzung die ihm hiernach zustehenden Aufgaben wahr. Er ist verpflichtet, zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, zu einer ordentlichen Jugendversammlung und zu einer ordentlichen Schiedsrichterversammlung einzuladen, die jeweils bis spätestens 01.02.2004 durchgeführt sein müssen und auf denen für alle Vorstandsämter Neuwahlen entsprechend der Satzung sowie der übrigen "Bestimmungen" stattfinden.

§ 41 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch mit der Eintragung des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg, in Kraft.